

RS UVS Kärnten 1995/03/21 KUVS-335-338/1/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

Rechtssatz

Eine Mitteilung des Inhaltes "Einspruch über Strafverfügung 34430/2/94-IX. Ich A teile Ihnen hiermit schriftlich mit, daß ich über die Strafverfügung Einspruch erhebe. Es entspricht nicht den Tatsachen". ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at